



# HESSISCHER LANDTAG

12. 01. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 06.12.2022**

**Brüder-Grimm-Festspiele Hanau**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Einem Artikel der Rhein-Main-Zeitung ist zu entnehmen, dass die Brüder-Grimm-Festspiele Hanau mit durchschnittlich etwa 80.000 Besuchern pro Saison lediglich eine Förderung in Höhe von 70.000 € durch das Land Hessen erhält. Weiterhin werden noch seitens des Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main weitere 80.000 € Förderung bereitgestellt. Hieran ist ebenfalls das Land Hessen beteiligt. Der Gesamtetat der Brüder-Grimm-Festspiele Hanau beläuft sich auf ca. 1,4 Millionen € und liegt somit weit hinter dem der Bad Hersfelder Festspiele (ca. 8 Mio. €, davon 770.000 € aus Hessen). Die Besucherzahlen beider Veranstaltungen sind allerdings in den letzten Jahren zumindest vergleichbar. Finanzielle Förderung von Seiten des Bundes erhalten die Brüder-Grimm Festspiele keine, die Bad Hersfelder Festspiele ca. 870.000 €.

### Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Hessen verfügt über eine vielfältige Festival- und Festpiellandschaft, besonders in den Sommermonaten. Die Landesregierung fördert im professionellen Theaterbereich die Bad Hersfelder Festspiele, die Burgfestspiele Bad Vilbel, die Brüder Grimm Festspiele Hanau und die Wetzlarer Festspiele. Die Förderung richtet sich nach der „Richtlinie zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich“ (siehe Anlage). Demnach können Theaterprojekte, die nach § 23 LHO im Interesse des Landes Hessen stehen, gefördert werden, wenn sie besondere künstlerische Qualität oder innovative Konzeptionen erkennen lassen und/oder über ein beispielhaftes dramaturgisches Konzept verfügen. Dies wird zweimal jährlich durch einen unabhängigen Fachbeirat für Theaterförderung bewertet. Durch die Förderung sollen Projekte ermöglicht werden, die sich – nach den Grundsätzen der Fehlbedarfsfinanzierung – gerade nicht durch ihre Eigeneinnahmen selbst tragen können. Würden allein Besucherzahlen als Förderkriterium herangezogen, würden besonders populäre Stoffe und Formate besonders hoch gefördert werden. Künstlerisch wichtige und innovative Projekte, die nicht auf Anhieb eine größere Aufmerksamkeit erreichen, hätten hingegen keine Chance auf eine Weiterentwicklung. Aus diesem Grund sind Besucherzahlen im gesamten Kulturbereich eine nachrangige Grundlage von Förderentscheidungen und kein Kriterium zur Bewertung von Inhalt und Erfolg.

Die Landesförderung der Brüder Grimm Festspiele Hanau wurde seit 2015 von 12.500 € schrittweise bis 2020 auf 70.000 € vervielfacht. In den Jahren 2021 und 2022 betrug die Landesförderung ebenfalls 70.000 €

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen wird den Gebrüder Grimm Festspielen lediglich eine direkte Förderung von 70.000 € von Seiten der Landesregierung gezahlt?

Die Brüder-Grimm-Festspiele Hanau haben aus Sicht der Landesregierung in den vergangenen Jahren künstlerisch und organisatorisch an Qualität gewonnen und sich deshalb eine erhöhte Sichtbarkeit unter den hessischen Sommerfestivals erarbeitet. Aufgrund dieser positiven Entwicklung hat das Land seine Förderung nicht nur beibehalten, sondern stetig erhöht.

Seit 2008 unterstützt die Landesregierung jährlich die Brüder-Grimm-Festspiele, anfänglich mit Beträgen zwischen 12.000 € und 20.000 €. Im Jahr 2017 wurde der Zuschuss von inzwischen 27.500 € erstmals auf 50.000 € nahezu verdoppelt. Inzwischen ist eine Summe von 70.000 € erreicht. Die Förderung hat sich somit in zehn Jahren fast versechsfacht. Hinzu kommt die stetige Förderung durch den Kulturfonds Rhein-Main, der sich zu 50 % aus Landesmitteln speist.

Im Jahr 2022 betrug die Landesförderung somit kumuliert 120.000 €. Auch für die diesjährige Ausgabe der Festspiele ist eine Förderung vorgesehen.

Übersicht der Förderung der Brüder-Grimm-Festspiele seit 2012:

Haushaltsjahr	Theaterförderung (100% Landesmittel)	Kulturfonds-Förderung (50% Landesmittel)	Landesmittel (kumuliert)
2012	12.500 €	80.000 €	52.500 €
2013	12.500 €	90.000 €	57.200 €
2014	12.500 €	80.000 €	52.500 €
2015	12.500 €	75.000 €	50.000 €
2016	27.500 €	85.000 €	70.000 €
2017	50.000 €	85.000 €	92.000 €
2018	55.000 €	80.000 €	95.000 €
2019	55.000 €	95.000 €	102.500 €
2020	70.000 €	100.000 €	120.000 €
2021	70.000 €	80.000 €	110.000 €
2022	70.000 €	100.000 €	120.000 €

Frage 2. Erhalten die Bad Hersfelder Festspiele Fördergelder durch den Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main? Wenn ja, in welcher Höhe?

Der Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main ist ausschließlich im Rhein-Main-Gebiet tätig. Der Kulturfonds „fördert Projekte im Bereich der Kunst und Kultur von nationaler und internationaler Bedeutung im Rhein-Main-Gebiet: in Frankfurt am Main, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Darmstadt, Wiesbaden, Hanau, Bad Vilbel, Offenbach am Main, Oestrich-Winkel, Kreis Offenbach und Rheingau-Taunus-Kreis. Thematische Schwerpunkte definieren dabei das besondere Interesse des Kulturfonds am Ausbau des Kulturlebens in Rhein-Main und geben zugleich Anregungen, die Region neu zu definieren und zu positionieren.“  
Quelle: → <https://kulturfonds-frm.de/foerderung>

Frage 3. Teilt die Landesregierung die Begründung zur Ablehnung von Förderung durch die Kulturstaatsministerin Claudia Roth (Grüne), wonach die Brüder-Grimm-Festspiele keine nationale Bedeutung hätten? Bitte begründen.

Die Landesregierung hat die Berichterstattung über die Bereinigungssitzung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, können Kulturprojekte nicht allein über Publikumszahlen bewertet werden. Auch unterscheiden sich gegebenenfalls die Perspektiven von Förderern auf einzelne Projekte teils erheblich – egal, ob auf kommunaler, Landes-, Bundesebene oder bei privaten Spendern, Sponsoren, Fonds und Stiftungen. Dass die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm, ihr Leben und ihr Werk nicht nur zum hessischen, sondern zum nationalen Kulturerbe zählen, dürfte dabei aber unumstritten sein.

Frage 4. Wenn 3. bejaht wird, welche Bedeutung misst die Landesregierung den Gebrüder-Grimm-Festspielen bei? Bitte begründen.

Frage 5. Wenn 3. verneint wird, wie will sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die nationale Bedeutung der Gebrüder-Grimm-Festspiele gefestigt wird und die damit einhergehende finanzielle Förderung durch den Bund künftig erfolgt?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat sich in den vergangenen Jahren stark für die Brüder-Grimm-Festspiele eingesetzt und die Förderung erheblich verbessert, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt. Die Festspiele haben sich in der jüngeren Vergangenheit deutlich professionalisiert. Besonders das Amphitheater im Park von Schloss Philippsruhe in Hanau hat dadurch gewonnen und ist als Spielort eine Stärke der Festspiele. Die künstlerische Qualität ist gut, der Markenkern klar umrissen. Durch die Lage im Rhein-Main-Gebiet sind die Brüder-Grimm-Festspiele für ein großes Publikum attraktiv.

Nationale Sichtbarkeit kann sich bei Kulturprojekten durch eine langfristige professionelle Arbeit auf einem hohen Niveau ergeben. Die Landesregierung hat sich durch die kontinuierlich ausgebauten Förderung zu den Festspielen bereits in den vergangenen Jahren bekannt und steht für Gespräche zur Weiterentwicklung zur Verfügung.

Frage 6. Gibt es Pläne der Landesregierung, die Förderung für die Gebrüder-Grimm-Festspiele auszubauen oder aufzustocken? Bitte begründen.

Die Förderung von Theaterprojekten richtet sich nach den durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mitteln sowie den in der Vorbemerkung beschriebenen formalen und fachlichen Voraussetzungen.

Wiesbaden, 9. Januar 2023

**Angela Dorn**

**Anlage**

## Richtlinien

### zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich

#### 1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Das Ziel der Förderung besteht in der Entwicklung von örtlichen, regionalen und landesweiten Initiativen der Theaterkultur durch Projekte in freier Trägerschaft.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt die Förderung auf Antrag nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO §44).

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und auf Empfehlung eines Fachbeirates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte freier Träger im Theaterbereich, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten **im Interesse des Landes Hessen** entstehen.

Der Fachbeirat soll bei seinen Empfehlungen folgende Kriterien berücksichtigen, von denen jeweils mindestens eines durch das Projekt erfüllt sein sollte:

- Produktionen von künstlerischer Qualität;
- Projekte, die Innovation erkennen lassen und experimentell neue ästhetische Konzeptionen verfolgen,
- Produktionen, die durch ihr beispielhaftes dramaturgisches Konzept überzeugen;
- Projekte von Gruppen, die auf eine langfristige, kontinuierliche künstlerische Entwicklung verweisen können;
- Gastspiele, die in einem größeren regionalen Rahmen, vorwiegend im ländlichen Bereich, angeboten werden;

- Initiativen zur Talentsuche und -förderung;
- kulturelle und künstlerische Workshops, Wettbewerbe und Seminare;
- Projekte zur Aus- und Fortbildung der künstlerischen Fähigkeiten von freien Theatergruppen;
- Projekte, die der Durchführung von Gastspielen dienen; insbesondere die Beschaffung von technischer Ausstattung.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Karnevalsprojekte;
- Trachtenfeste;
- Stadt- und Gemeinde-Jubiläen, Festumzüge;
- Veranstaltungen, die im Hinblick auf vereinsrechtliche Bestimmungen durchgeführt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- Freie Träger - auch Einzelpersonen, sofern sie unmittelbar als Künstler am Projekt beteiligt sind -,
- Vereine;
- kulturelle Verbände;
- Landesarbeitsgemeinschaften;
- Gebietskörperschaften.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahme sollte von der jeweiligen Sitzgemeinde des Antragstellers (Landkreis, Stadt, Gemeinde) befürwortet werden. Von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der zuständigen Gebietskörperschaft ist nur im Ausnahmefall abzusehen.

Die Bewilligung von Fördermitteln des Landes setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Projektes voraus.

Mit der Durchführung des Projektes darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst noch nicht begonnen werden. Als Beginn eines Projektes gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Ist ein Beginn des Projektes, nach erfolgter Förderempfehlung des Fachbeirates, aber vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides unabdingbar notwendig, kann - auf entsprechenden schriftlichen Antrag - die Bewilligungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Projektes bewilligt; und zwar in der Regel zur Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) oder nach einem bestimmten Vomhundertsatz bzw. Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der 50 % nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten sollte.

Eine Festbetragsfinanzierung ist ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbar.

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind Eigenanteile für Maßnahmen, die durch Instrumente des 2. Arbeitsmarktes gefördert werden.

#### **6. Verfahren:**

6.1 Antragstellung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich, mit den entsprechenden Vordrucken und den darin aufgeführten weiteren Unterlagen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, einzureichen.

Bei Anträgen von Vereinen sind die Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister, soweit es sich um einen eingetragenen Verein handelt, vorzulegen.

Enthält das Projekt auch Zuwendungen für Arbeitsfördermaßnahmen ist hierzu ein entsprechender Nachweis beizufügen.

6.2 Antragsfristen:

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im ersten Halbjahr eines Jahres geplant sind, ist der 31. Oktober des Vorjahres;

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im zweiten Halbjahr eines Jahres vorgesehen ist, ist der 31. März des laufenden Jahres.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

6.3 Bewilligung:

Die Vergabe der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung eines Fachbeirates durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch schriftlichen Bescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.4 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist - unabhängig von eventuellen Vorprüfungen durch die zuständige Gebietskörperschaft - gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu führen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

DIE HESSISCHE MINISTERIN  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

gez.

Eva Kühne-Hörmann